

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1970

Nummer 173

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	7. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung	1806
640	7. 10. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Bereitstellung landeseigener Grundstücke zur Errichtung von Studentenwohnheimen	1810
7843	7. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festlegung von Preisgebieten und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	1810
8300	3. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berufsschadensausgleich für schwerbeschädigte Angehörige von Ordensgemeinschaften und ähnlichen religiösen Einrichtungen im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG	1810

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
15. 10. 1970	Gem. Bek. — Erlaubnisverfahren über die Nutzung von Weserwasser zu Kühlzwecken beim Kernkraftwerk Würgassen 1812
	Personalveränderungen
	Justizminister 1812
	Landtag Nordrhein-Westfalen
	— 7. Wahlperiode —
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse 1813

I.

21260

Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 10. 1970 — VI A 2 — 44.12.13

I

Die meisten Menschen haben in ihrer Jugend die Röteln durchgemacht, ohne sich dessen immer zu erinnern. Da die Infektion mit Rötelnvirus eine langanhaltende Immunität hinterläßt, sind sie gegen eine Wiedererkrankung geschützt. Dieses Erkenntnis bildet die Grundlage für die folgenden Überlegungen:

1 Rötelnembryopathie

Die Röteln sind im allgemeinen eine harmlose Kinderkrankheit vor allem des Vorschul- und Schulalters. Ernste Komplikationen werden kaum jemals beobachtet. Treten die Röteln aber bei einer schwangeren Frau auf, so kann das Virus auf den Embryo übertreten und zu Fruchtschäden in Form von Mißbildungen vorwiegend im Bereich der Seh- und Hörorgane und des Herzens führen.

Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den beiden ersten Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den beiden letzten Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion außerordentlich selten. Analog führen Rötelninfektionen nur in den ersten zwei Schwangerschaftsmonaten zu schweren Fruchtschäden wie Linsentrübung, Taubheit oder Herzschäden, während bei Infektionen im dritten Schwangerschaftsmonat nur noch mit relativ geringen Schäden, z. B. leichten Hörbeeinträchtigungen oder Sehstörungen zu rechnen ist. Mit fortschreitender Schwangerschaft wird die Gefahr einer bleibenden Schädigung der Frucht immer geringer.

Das Risiko, als erwachsener Mensch an Röteln zu erkranken, ist jedoch nicht sehr groß. Untersuchungen in Nordamerika, in England, in Schweden, in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, daß lediglich 15 bis 20 von 100 Frauen im gebärfähigen Alter keine Schutzstoffe gegen Röteln haben und damit potentiell gefährdet sind, während einer Schwangerschaft an Röteln zu erkranken.

2 Risikogruppen

Die Gefahr eines Kontakts mit Rötelnkranken und den sich daraus ergebenden Folgen besteht vor allem für Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Säuglings- und Kinderschwester sowie für andere weibliche Bedienstete in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Minderjährige ganztägig oder für einen Teil des Tages untergebracht werden. Rein zahlenmäßig ist nach den vorstehenden Ausführungen aber auch für diesen Personenkreis die Aussicht, infolge einer Infektion an der Arbeitsstätte zu erkranken und das noch ungeborene Kind zu gefährden, nicht groß. Ob diese Gefahr tatsächlich besteht, läßt sich außerdem durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit der erneuten Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

3 Untersuchungsprogramm

In Nordrhein-Westfalen wird den im gebärfähigen Alter befindlichen Lehrerinnen und weiblichen Bediensteten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen die Gelegenheit geboten, sich einer kostenlosen Untersuchung zur Feststellung entweder einer ausreichenden Immunität gegen Röteln oder des Fehlens von Röteln-Antikörpern zu unterziehen. Hierzu werden von den Gesundheitsämtern die erforderlichen Blutproben entnommen und zur Durchführung des Haemagglutinationshemmtestes (HAH-Test) aus dem

westfälischen Landesteil an das Institut für Virusdiagnostik am Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsamt in Münster und aus dem rheinischen Landesteil an die Virusabteilung des Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf eingesandt.

Bei Feststellung von Röteln-Antikörpern, d. h. bei Bestehen einer Immunität gegen Röteln, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Ergibt die Untersuchung, daß keine Immunität gegen Röteln besteht, so erhält die Untersuchte mit dem Befund einen Merkzettel für ihren behandelnden Arzt mit dem Hinweis, daß durch eine Schutzimpfung mit dem seit einiger Zeit zur Verfügung stehenden Rötelnimpfstoff das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden kann. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Schutzmaßnahme, nicht um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung i. S. des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes — BSeuchG —, die nur unter Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden darf:

3.1 Die Impfung darf nicht vorgenommen werden, wenn eine Schwangerschaft besteht, weil der aus vermehrungsfähigen Viren bestehende Impfstoff möglicherweise die gleiche schädigende Wirkung auf den wachsenden Embryo haben kann, wie das durch eine Infektion aufgenommene Wildvirus.

3.2 Aus dem gleichen Grund darf es bis zu zwölf Wochen nach der Impfung zu keiner Schwangerschaft kommen.

3.3 Mit ausreichender Sicherheit kann eine Schwangerschaft in der fraglichen Zeit nur ausgeschlossen werden, wenn nach einem negativen Schwangerschaftstest unter ärztlicher Aufsicht eine antikonzeptionelle Behandlung für die Dauer von einem Monatszyklus vor und von drei Zyklen nach der Impfung durchgeführt wird.

Muster eines Merkzettels für den behandelnden Arzt ist in Anlage 1 wiedergegeben. Anlage

4 Empfehlungen für das Verhalten beim Auftreten von Röteln

Treten in einer Schule oder in einer Gemeinschaftseinrichtung Röteln auf, so ist folgendes zu beachten:

4.1 Lehrerinnen oder weibliche Bedienstete, die gegen Röteln geimpft oder auf natürliche Weise immun sind, können ihren Dienst weiter verrichten.

4.2 Lehrerinnen oder weibliche Bedienstete im gebärfähigen Alter, die gegen Röteln nicht immun und auch nicht geimpft worden sind, sollten durch Umbesetzung innerhalb der Schule oder durch Austausch mit anderen Gemeinschaftseinrichtungen den Unterricht in Schulklassen übernehmen oder in Einrichtungen beschäftigt werden, in denen Rötelnkrankungen nicht aufgetreten sind.

4.3 Besteht bei einer der unter 4.2 genannten Personen eine Schwangerschaft, so ist außer den aufgeführten organisatorischen Maßnahmen die vorbeugende Behandlung mit Gammaglobulin zu erwägen. Voraussetzung für den Erfolg der Behandlung ist, daß sie möglichst bald (0 bis 3 Tage) nach dem Kontakt mit Rötelnkranken begonnen und mit ausreichend hoher Dosierung (0,5 ml/kg Körpergewicht) durchgeführt wird.

Eine aktive Schutzimpfung gegen Röteln ist in der Schwangerschaft unter allen Umständen zu vermeiden.

5 Aktive Schutzimpfung gegen Röteln

Ohne Gefährdung keimenden Lebens ist eine aktive Schutzimpfung gegen Röteln nur vor der Pubertät, also bei 10- bis 12jährigen Mädchen, möglich. Der jetzt zur Verfügung stehende Rötelnimpfstoff aus abgeschwächten, vermehrungsfähigen Viren scheint bei

verhältnismäßig geringen Nebenwirkungen in Form von gelegentlichen Gelenkschmerzen eine wenigstens mehrjährige Immunität hervorzurufen. Für freiwillige Impfungen durch den praktizierenden Arzt wird deshalb die praepupertäre Rötelschutzimpfung mit den sich aus § 51 BSeuchG ergebenden Ansprüchen öffentlich empfohlen. Vor der Impfung ist eine Antikörperuntersuchung angezeigt, weil bei positivem Befund die Impfung unterbleiben sollte. Kinder unter einem Jahr sollen nicht geimpft werden. Weitere Gegenanzeigen gegen die Rötelschutzimpfung mit Lebendimpfstoff sind schwere konsumierende Krankheiten, eine Strahlenbehandlung oder die Behandlung mit Steroiden und Zytostatika. Bei akuter fieberhafter Erkrankung ist die Impfung zurückzustellen. Von anderen Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoffen sollte ein zeitlicher Abstand von einem Monat eingehalten werden.

Da noch nicht mit ausreichender Sicherheit gesagt werden kann, ob die Schutzwirkung bis zum präsumptiven Gebäralter von 25 bis 30 Jahren anhält, sind öffentliche Impfaktionen durch die Gesundheitsämter i. S. von § 14 BSeuchG in Nordrhein-Westfalen zur Zeit nicht vorgesehen.

II

Zur praktischen Durchführung des Untersuchungsprogramms des Landes zur Feststellung von Rötelnantikörpern ist zu beachten:

6 Durchführung des Untersuchungsprogramms

6.1 Die Gesundheitsämter führen — nach Bedarf — Untersuchungsaktionen in den Kreisen oder kreisfreien Städten durch. Zur Vorbereitung werden die für eine Untersuchung in Frage kommenden Personen (s. Nummer 2) im Einvernehmen mit den Schulträgern und den Trägern der sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen i. S. von Nr. 2 des Erlasses unterrichtet und ihnen Termine für die Entnahme von Blutproben bekanntgegeben.

6.2 Wegen der zu erwartenden großen Untersuchungszahlen ist es notwendig, die Untersuchungen auf einen größeren Zeitraum zu verteilen. Vor Beginn einer Aktion ist deshalb eine Terminabsprache mit dem Leiter des Instituts für Virusdiagnostik in Münster (Tel.: 790 58) oder mit dem Direktor des Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf (Tel.: 34 20 75) erforderlich.

6.3 Für den HAH-Test werden mindestens 5 ml Venenblut in einem sterilen Versandröhrchen benötigt. Die erforderlichen Versandgefäße sind vor Beginn der Aktion im Einvernehmen mit dem Leiter des Instituts für Virusdiagnostik in Münster bzw. mit dem Direktor des Landesuntersuchungsamtes in Düsseldorf zu beschaffen.

lage 2

Die Proben sind als Sammelsendung, unter Verwendung des in Anlage 2 als Muster wiedergegebenen Einsendebogens, einzusenden, wobei darauf zu achten ist, daß das entnommene Blut bis zur Absendung nicht länger als drei Tage (im Kühlschrank) lagert, weil sonst infolge eingetretener Haemolyse die Untersuchung nicht mehr möglich ist.

Die Einsendebogen sind als dreifacher Durchschreibesatz gestaltet, von denen das erste Blatt Querperforierung aufweist. Die einzelnen Streifen bilden die Befundmitteilungen an die Untersuchten. Das dritte Blatt in blauer Farbe verbleibt im Untersuchungsamt. Das weiße Durchschreibebblatt ist für das Gesundheitsamt bestimmt.

7 Untersuchungskosten

7.1 Die Beteiligung an den Untersuchungen ist freiwillig. Den Untersuchten entstehen keine Kosten, sofern

Blutentnahme und Einsendung der Proben im Rahmen einer entsprechenden Aktion von dem zuständigen Gesundheitsamt veranlaßt worden sind.

7.2 Die Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster erheben keine Untersuchungsgebühren für die Durchführung des HAH-Tests und stellen keine Portokosten für die Versendung der Befundmitteilungen in Rechnung, sofern das Untersuchungsmaterial in Sammelsendungen von den Gesundheitsämtern unter Beachtung der Gebietsenteilung nach Nr. 3 des Erl. eingesandt wird.

Die Kosten der Probennahme und der Einsendung der Proben sind von den veranlassenden Gesundheitsämtern zu tragen.

7.3 Die Kosten für Einzeluntersuchungen, die z. B. von dem behandelnden Arzt zur diagnostischen Sicherung einer unklaren Rötelninfektion veranlaßt worden sind, werden dem Einsender in Rechnung gestellt.

Derartige Untersuchungen können auch in anderen virusdiagnostischen Instituten und Einrichtungen durchgeführt werden. Die in bestimmten Fällen angezeigte Virusisolierung ist in Nordrhein-Westfalen allerdings nur möglich im Institut für Med. Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, im Institut für Med. Mikrobiologie des Klinikums Essen, im Hygiene-Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen, in der Universitäts-Nervenklinik Köln-Lindenthal und im Institut für Virusdiagnostik, Münster.

8 Bewertung der Antikörperbefunde

8.1 Der Befund „Rötelnantikörper wurden nachgewiesen“ bedeutet, daß bei einem HAH-Titer von 1:16 oder höher eine Immunität nach früherer Rötelnvirusinfektion besteht, die einen ausreichenden Schutz vor Neuerkrankung gewährleistet.

8.2 Nach Kontakt mit einem Röteln-Kranken kann der Nachweis einer etwaigen frischen Rötelninfektion durch den wenigsten vierfachen Anstieg des Antikörpertiters in einer zweiten, 10 bis 14 Tage nach der ersten entnommenen Serumprobe erbracht werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind in diesem Fall wie folgt zu bewerten:

8.21 Sind während der ersten Tage nach dem Kontakt bereits Antikörper nachzuweisen, so bestand schon vor diesem Kontakt eine Immunität. Eine Neuinfektion ist unwahrscheinlich.

Sind bis zum 11. Tag nach dem Kontakt keine Antikörper nachzuweisen, so bestand eine Empfänglichkeit gegen Röteln. Ob es zur Infektion gekommen ist, muß durch Untersuchung weiterer Blutproben festgestellt werden.

8.22 Wurde die erste Blutprobe erst nach dem 11. Tag nach Kontakt entnommen oder ist das Datum des Kontakts unbekannt, so ist sowohl bei negativem als auch bei positivem Befund eine weitere, 10 bis 14 Tage später entnommene Probe auf etwaigen Titeranstieg zu untersuchen.

Liegt der Kontakt bereits so weit zurück, daß sich ein Titeranstieg mit dem HAH-Test nicht mehr erfassen läßt, so kann in Einzelfällen der Versuch des Nachweises des etwaigen Titeranstiegs komplementbindender Antikörper in zwei Serumproben unternommen werden.

8.23 Die erste Blutprobe sollte in jedem Fall so früh wie möglich, am besten umgehend nach dem Kontakt oder sofort nach Krankheitsausbruch, entnommen werden.

III

Der RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1970 (MBl. NW. S. 76) wird hiermit aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage 1

Hinweis für den behandelnden Arzt

Bei Frau / Fräulein wurde anlässlich einer serologischen Untersuchung (HAH-Test) am das Fehlen von Rötelnantikörpern festgestellt. Zur weitgehenden Ausschaltung der Gefahr einer etwaigen Rötelnembryopathie bei einer späteren Schwangerschaft besteht die Möglichkeit der Impfung mit einem Röteln-Lebendimpfstoff (z. B. „Cendehill“ [®]). Hierbei handelt es sich um eine individuelle Schutzmaßnahme und nicht um eine nach § 51 des Bundes-Seuchengesetzes öffentlich empfohlene Schutzimpfung. Die Impfung kann von jedem approbierten Arzt vorgenommen werden.

Da der aus abgeschwächten, vermehrungsfähigen Erregern hergestellte Impfstoff bei bereits bestehender Schwangerschaft möglicherweise die gleiche schädigende Wirkung auf den Embryo haben kann, wie das durch eine Infektion aufgenommene Wildvirus, darf die Impfung nur vorgenommen werden, wenn eine Schwangerschaft mit Sicherheit auszuschließen ist. Diese Voraussetzung ist nur gegeben, wenn nach einem negativen Schwangerschaftstest unter ärztlicher Aufsicht eine antikonzeptionelle Behandlung für die Dauer von mindestens einem Monatszyklus vor und von drei Zyklen nach der Impfung durchgeführt wird.

Der Oberstadtdirektor
Oberkreisdirektor
der Stadt/des Kreises
-- Gesundheitsamt --

(Postleitzahl, Ort, Datum)

An das
Institut für Virusdiagnostik
am Hyg.-Bakt. Landesuntersuchungsamt
44 Münster (Westfalen)
Von-Stauffenberg-Straße 36

An das
Hygienisch-Bakteriologische Landesuntersuchungsamt
4 Düsseldorf
Auf'm Hennekamp 70

Betr. Untersuchungsprogramm Rötelnembryopathie

Untersuchungsamt Untersuchungsinstitut	Name, Vorname Geburtsdatum	Wohnort, Straße	Ifd. Nr.	Datum	Befund
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen
			Ifd. Nr.	Datum	Röteln-Antikörper (IAT-Test) wurden -- nicht -- nachgewiesen

640

**Richtlinien
über die Bereitstellung landeseigener Grundstücke
zur Errichtung von Studentenwohnheimen**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 10. 1970 — VS 2260 —
2 — III A 1

1. In der Nummer 1 meines RdErl. v. 20. 7. 1970 (SMBL. NW. 640) sind die Worte „längstens jedoch für einen Zeitraum von 34 Jahren“ ersatzlos zu streichen.
2. In der Nummer 3 dieses RdErl. sind die Worte „mit dem Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen —“ und in der Nummer 4 die Worte „Der Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —“ zu streichen. Dafür sind in Nummer 3 die Worte „mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung“ und in Nummer 4 die Worte „Der Minister für Wissenschaft und Forschung“ zu setzen.

— MBL. NW. 1970 S. 1810.

7843

**Festlegung von Preisgebieten
und Hauptverkaufstagen auf Grund der
Vierten und Fünften Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 10. 1970 — II C 2 — 1889

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist auf Grund des § 4 c und des § 4 d der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 625) — SGV. NW. 7843 —, die zuständige Behörde für die Durchführung des § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 152) und des § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154). Hiermit gebe ich die nachfolgende Regelung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bekannt:

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-
Westfalen auf Grund der Vierten und Fünften Durchfüh-
rungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz v. 17. 9. 1970**

Auf Grund des § 4 c Abs. 4 und des § 4 d Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 625) — SGV. NW. 7843 —, wird nach Anhörung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben:

- 1 Für die gesonderte Preisfeststellung nach § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 152) werden die Preisgebiete wie folgt aufgeteilt:

Preisgebiet I = Raum Niederrhein,

Preisgebiet II = Raum Münsterland (Münster, Warrendorf, Coesfeld, Ahaus, Steinfurt),

Preisgebiet III = Raum Minden-Ravensberg-Lippe (Lübbecke, Minden, Herford, Bielefeld, Halle, Detmold),

Preisgebiet IV = Raum Westfalen Mitte (Wiedenbrück, Beckum).

Es bleibt vorbehalten, unter Berücksichtigung der Preisentwicklung nach Bedarf die Preisgebiete zu ändern.
- 2 Die Hauptverkaufstage nach § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischge-

setz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154) werden wie folgt festgelegt:

Für den Fleischgroßmarkt Düsseldorf: Mittwoch,
für die Fleischgroßmärkte Köln, Bochum und Dort-
mund: Montag und Dienstag.

- 3 Als Zeitpunkt für den Eingang der Meldungen bei der Meldebehörde (örtliche Schlachthofverwaltung) wird Mittwoch, 12 Uhr, bestimmt.

— MBL. NW. 1970 S. 1810.

8300

**Berufsschadensausgleich für schwerbeschädigte
Angehörige von Ordensgemeinschaften und
ähnlichen religiösen Einrichtungen im Wege
des Härteausgleichs nach § 89 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 9. 1970 — II B 2 — 4201.5/4280 — (4:70)

Zu der Frage der Gewährung von Berufsschadensausgleich an schwerbeschädigte Angehörige von Ordensgemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

„Nach den Regeln der Ordensgemeinschaften sind die Ordensangehörigen gehalten, im Rahmen der besonderen Glaubens-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft des Ordens durch ihre Arbeit zur wirtschaftlichen Sicherung der Gemeinschaft beizutragen. So wie sich der Ordensangehörige verpflichtet, seine Arbeitskraft ebenso wie den Ertrag seiner Arbeit uneingeschränkt der Ordensgemeinschaft zur Verfügung zu stellen, gewährt diese dem Ordensangehörigen auf Grund eines familienähnlichen Gemeinschafts- und Vertrauensverhältnisses lebenslange Versorgung auch dann, wenn der Ordensangehörige wegen Schädigungsfolgen einer Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert nicht mehr oder nur noch beschränkt nachgehen kann.

Beim Berufsschadensausgleich ergeben sich aus dieser besonderen Stellung des Ordensangehörigen in der Gemeinschaft des Ordens Schwierigkeiten vor allem deshalb, weil der schwerbeschädigte Ordensangehörige trotz des Verlustes oder der Beeinträchtigung seiner wirtschaftlich verwertbaren Arbeitskraft infolge der Schädigung keine Minderung im Erwerbseinkommen im Sinne von § 30 Abs. 3 BVG und keinen Einkommensverlust im technisch-methodischen Sinn des § 30 Abs. 4 BVG erleidet. Der Ordensangehörige arbeitet entweder innerhalb der Gemeinschaft ohne übliches Arbeitsentgelt oder erwirbt durch seine Tätigkeit außerhalb des Ordens für die Gemeinschaft in der Weise, daß ein Arbeitsentgelt nicht ihm, vielmehr allein der Gemeinschaft zufließt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auch der schwerbeschädigte Ordensangehörige beruflich insofern geschädigt ist, als er wegen der Schädigungsfolgen außerstande ist, so wie die übrigen Ordensmitglieder durch Einsatz seiner wirtschaftlich verwertbaren Arbeitskraft seinen der Ordensgemeinschaft gegenüber übernommenen Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherung und zum gemeinsamen Unterhalt des Ordens voll zu leisten.

In rechtlicher Würdigung dieser Sonderverhältnisse habe ich bekanntlich im Rundschreiben vom 16. 10. 1961 (BVBl. S. 140 Nr. 79) einen Rechtsanspruch der schwerbeschädigten Ordensangehörigen auf Ausgleichsrente grundsätzlich bejaht. Dementsprechend im Grundsatz auch einen Rechtsanspruch des schwerbeschädigten Ordensangehörigen auf Berufsschadensausgleich zu bejahen, erscheint indessen wegen der besonderen Voraussetzungen dieser Versorgungsleistung rechtlich nicht unbedenklich.

Anspruch auf Ausgleichsrente besteht generell immer schon dann, wenn der Schwerbeschädigte nicht in vollem Umfang eine Erwerbstätigkeit ausüben kann (§ 32 Abs. 1 BVG). Demgegenüber ist Voraussetzung für den Berufsschadensausgleich, daß das Erwerbseinkommen des Schwerbeschädigten durch die Schädigungsfolgen im Um-

fang eines nach § 30 Abs. 4 BVG für den Einzelfall konkret zu errechnenden Einkommensverlustes gemindert ist. Diese besondere Voraussetzung des Berufsschadensausgleichs ist beim schwerbeschädigten Ordensangehörigen nicht erfüllt. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften über den Berufsschadensausgleich ist bei der dargelegten besonderen Sachlage hier ebenso wenig möglich wie deren rechtsähnliche Anwendung, welcher nicht zuletzt die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 4 letzter Satz BVG entgegensteht. Ich habe deshalb Bedenken, schwerbeschädigten Ordensangehörigen einen Rechtsanspruch auf Berufsschadensausgleich einzuräumen.

Der generelle Ausschuß dieses Personenkreises vom Berufsschadensausgleich widerspräche jedoch dem besonderen Sinn und Zweck dieser Versorgungsleistung und begründet daher eine ausgleichbare, besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG.

Mit dem Berufsschadensausgleich soll nach der Leitvorstellung des Gesetzgebers der schädigungsbedingte Verlust oder die Minderung der typischerweise im Erwerbsleben wirtschaftlich verwertbaren und regelmäßig verwerteten Arbeitskraft des Schwerbeschädigten in methodischer Ergänzung des § 30 Abs. 2 BVG gebührend, d. h. den Verhältnissen des Einzelfalles entsprechend, berücksichtigt werden. Deshalb erscheint — so wie in dem nach der Interessenlage vergleichbaren, gesetzlich geregelten Sonderfall des § 30 Abs. 4 letzter Satz BVG — eine „konkrete“ Abgeltung der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung über § 30 Abs. 2 BVG hinaus auch in den atypischen Einzelfällen geboten, in denen die Methode der Schadensermittlung des § 30 Abs. 4 BVG, die generalisierend vom Normalfall des im allgemeinen Erwerbsleben Tätigen ausgeht, versagt.

Bei schwerbeschädigten Ordensangehörigen und Angehörigen ähnlicher religiöser Einrichtungen liegt ein solcher ausgleichsfähiger atypischer Sachverhalt vor. Ich stimme daher in diesen Fällen der Gewährung von Berufsschadensausgleich im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu.

Bei der Festsetzung des Härteausgleichs, der im übrigen ohne Prüfung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses zu gewähren ist, empfehle ich wie folgt zu verfahren:

1. Ermittlung des Vergleichseinkommens („Durchschnittseinkommen“)

Die Ermittlung des Vergleichseinkommens erfolgt in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Rechts des Berufsschadensausgleichs. Zu berücksichtigen ist, daß die Ordensgemeinschaft als solche keine Berufs- oder Wirtschaftsgruppe im Sinne von § 30 Abs. 4 BVG ist und daß im übrigen ein Berufsschadensausgleich nicht in Betracht kommt, wenn der Ordensangehörige durch die Schädigungsfolgen allein in der Verrichtung von Tätigkeiten betroffen ist, die an die Religionsausübung als solche gebunden und ihrer Eigenart zufolge einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zugänglich sind. Im einzelnen empfehle ich als Vergleichseinkommen anzusetzen:

- Bei Ordensangehörigen, die innerhalb der Ordensgemeinschaft tätig sind oder ohne Schädigung tätig wären (z. B. Lehrpersonal an ordenseigenen Ausbildungseinrichtungen, Handwerker, Gärtner, Haus- und Küchenpersonal), ist Vergleichseinkommen das Durchschnittseinkommen aus vergleichbarer Tätigkeit in der privaten Wirtschaft.
- Bei Ordensangehörigen, die außerhalb des Ordens tätig sind oder ohne Schädigung tätig wären (z. B. Religionslehrer, sonstiges Lehrpersonal), ist Vergleichseinkommen das Durchschnittseinkommen aus vergleichbarer Tätigkeit in der privaten Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst.
- Bei Ordensangehörigen, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages für „auswechselbare“ Personen tätig sind oder ohne Schädigung tätig wären (z. B. Personal der Kranken- und Sozialpflege), ist Vergleichseinkommen das Durchschnittseinkommen aus vergleichbarer Tätigkeit in der privaten Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst; eine Teilzeitbeschäftigung, wie sie gerade wegen der Austauschbarkeit

der zur Arbeitsleistung verpflichteten Person üblich sein kann, ist durch Kürzung des jeweiligen Durchschnittseinkommens angemessen zu berücksichtigen.

2. Ermittlung des „derzeitigen Bruttoeinkommens“

Zur Ermittlung des „derzeitigen Bruttoeinkommens“ des schwerbeschädigten Ordensangehörigen empfehle ich, in sinngemäßer Anwendung der im zweiten Absatz meines vorgenannten Rundschreibens vom 16. 10. 1961 aufgestellten Grundsätze zu verfahren. Darüber hinaus erscheint es jedoch im Hinblick auf den besonderen Zweck des Berufsschadensausgleichs geboten, nicht nur den Wert der noch vorhandenen Arbeitskraft zu berücksichtigen. Vielmehr ist die Unterhaltsgewährung durch die Ordensgemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der „Einkünfte aus früherer Erwerbstätigkeit“ wie derzeitiges Bruttoeinkommen zu behandeln, soweit sie als Gegenwert für den früheren Einsatz der Arbeitskraft gewertet werden kann. Zur Vereinfachung der entsprechenden Feststellungen hätte ich — wenn sich andere Wertmaßstäbe im Einzelfall nicht anbieten — keine Bedenken, einen nach der Dauer der Ordenszugehörigkeit in Anlehnung an die beamtenrechtliche Ruhegehaltregelung (ruhegehaltfähige Dienstzeit) gestaffelten Teilbetrag des nach der vorstehenden Nummer 1 zu berücksichtigenden Vergleichseinkommens anzusetzen. In der folgenden Übersicht sind die Vmhundertsätze angegeben, nach denen der vorgenannte Teilbetrag zu ermitteln ist, wobei ich nur volle Jahre der Ordenszugehörigkeit bis zum Eintritt der Schädigung oder des „beruflichen Betroffenseins“ zu berücksichtigen bitte:

Ordenszugehörigkeit in Jahren	Teilbetrag in v. H. des Vergleichseinkommens
weniger als 10	0
10	35
11	37
12	39
13	41
14	43
15	45
16	47
17	49
18	51
19	53
20	55
21	57
22	59
23	61
24	63
25	65
26	66
27	67
28	68
29	69
30	70
31	71
32	72
33	73
34	74
35	75

Sofern der Schwerbeschädigte auf Grund einer vor der Ordenszugehörigkeit ausgeübten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen hat, die zum „Einkommen aus früherer Erwerbstätigkeit“ gehören (§ 30 Abs. 4 BVG, § 9 Abs. 1 bis 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG), ist dieser in vollem Umfang zusätzlich zu berücksichtigen.“

Ich bitte, in einschlägigen Fällen im Sinne der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gegebenen Empfehlungen zu verfahren.

In dem seinerzeit nicht veröffentlichten Rundschreiben vom 16. 10. 1961 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Frage der Gewährung von Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz für schwerbeschädigte Ordensangehörige wie folgt Stellung genommen:

„Um den besonderen Verhältnissen schwerbeschädigter Ordensangehöriger bei der Feststellung der Ausgleichs-

rente gerecht zu werden, ist davon auszugehen, daß jeder Ordensangehörige verpflichtet ist, durch seine Arbeit seinen Teil zur wirtschaftlichen Sicherung der Ordensgemeinschaft beizutragen. Diese ist insofern mit einer Familiengemeinschaft vergleichbar. Daraus folgt, daß einerseits der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit des Ordensangehörigen bei der Feststellung seiner Ausgleichsrente als Einkommen zu werten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nur innerhalb der Ordensniederlassung ausgeübt wird oder, bei einer Tätigkeit außerhalb, wenn die Erträge der Arbeit nach Recht, Regel oder Satzung, der sich der Ordensangehörige bei seinem Eintritt in den Orden unterworfen hat, in das Eigentum des Ordens übergehen. Andererseits darf aber auch nicht der Anspruch auf Ausgleichsrente im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung durch die Ordensgemeinschaft schlechthin versagt werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn für schwerbeschädigte Ordensangehörige, die infolge ihrer Schädigung nicht oder nicht im vollen Umfang ihrer gewohnten Tätigkeit im Orden nachgehen können, der Staat die Versorgungslast auf die Ordensgemeinschaft abwälzte.

Für die Bemessung des Einkommens ist im einzelnen folgendes zu sagen: Sofern der Ordensangehörige außerhalb der Gemeinschaft eine auf einem Arbeitsverhältnis beruhende Tätigkeit ausübt, ist von dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen auszugehen. In den anderen Fällen ist § 33 Abs. 4 BVG in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG sinngemäß anzuwenden. Im letzten Fall ist entscheidend, ob der Ordensangehörige infolge seines Gesundheitszustandes oder hohen Alters (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 32 BVG) überhaupt in der Lage ist, für den Orden tätig zu sein. Trifft dies nicht zu, ist die volle Ausgleichsrente zu gewähren. Ist der Beschädigte dagegen für die Belange des Ordens trotz seiner Schädigung tätig, so ist das Nettoeinkommen nach § 33 Abs. 4 BVG festzusetzen. Dabei wird die durch die Schädigung eingeschränkte Einsatzfähigkeit des Beschädigten zu berücksichtigen sein. Ich halte es schon im Hinblick auf die unterschiedliche Art der Tätigkeit der einzelnen Ordensangehörigen nicht für richtig, wenn nach den Richtlinien über die Bewertung von Sachbezügen die Leistungen des Ordens, insbesondere die Gewährung von freier Station, Kleidung, Taschengeld und lebenslänglicher Versorgung, als Einkommen des schwerbeschädigten Ordensangehörigen angesetzt werden. Auch im Rahmen des § 10 der VO zu § 33 BVG bleiben die Unterhaltsleistungen an den schwerbeschädigten Familienangehörigen unberücksichtigt."

— MBl. NW. 1970 S. 1810.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlaubnisverfahren über die Nutzung von Weserwasser zu Kühlzwecken beim Kernkraftwerk Würgassen

Gem. Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 4 — 8943,4 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III 3 — 52 — 10 — v. 15. 10. 1970

Der mit der Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

v. 15. 7. 1970 (MBl. NW. S. 1194) auf den 17. 11. 1970 festgelegte Termin für die Erörterung des Antrages der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, vom 19. Dezember 1969, wird hiermit aufgehoben. Der Erörterungstermin findet statt dessen

am 24. 11. 1970, um 9.30 Uhr, in der Aula der Städtischen Realschule in Beverungen, Kreis Höxter, statt.

Da die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze begrenzt ist, werden nur die Personen zugelassen, die einen Eintrittsausweis vorweisen können. Alle Personen, die schriftlich Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, erhalten diesen Eintrittsausweis direkt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zugeschiedt. Sonstige Personen, die beabsichtigen, an dem Erörterungstermin teilzunehmen, können, soweit sie ein berechtigtes Interesse am Verfahren dar- tun, im Rahmen des Verfügbaren einen Eintrittsausweis bei der Stadtverwaltung Beverungen, Zimmer 36, erhalten oder dort schriftlich anfordern.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1970 S. 1812.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat H. Behr
zum Oberregierungsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster,

Gerichtsassessor Dr. H. Blens
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln,

Gerichtsassessor Dr. E.-U. Schwandt
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident Dr. B. Buchmann
vom Oberverwaltungsgericht in Münster,

Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen Dr. W. Brand.

— MBl. NW. 1970 S. 1812.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— 7. Wahlperiode —

Verhandlungspunkte und Beschlüsse

4. Plenarsitzung

6. Oktober 1970

Mitteilung

Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206 / SGV. NW. 2021) wurde dem Landtag zur Kenntnis gegeben, daß der Ministerpräsident mit Schreiben vom 2. September 1970 den vom Innenminister genehmigten Ersten Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1970 sowie den Genehmigungserlaß an den Landesverband vorgelegt hat.

1. Ausnahmen von der Fraktionsstärke gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung

Antrag der Abgeordneten Koch, Helbig, Wilde und Weyer (FDP) und Dr. Kassmann, Girgensohn, Kuhlmann und Dr. Nehrling (SPD)
— Drucksache 7:85 —

Der Antrag wurde angenommen.

2. Bestellung der Ausschüsse des Landtags

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:68 —

Der Antrag wurde unter Streichung der Festlegung der Zahl der Ausschußmitglieder (21er-Ausschüsse, 15er-Ausschüsse und 9er-Ausschüsse) einstimmig angenommen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7:21 —

Der Gesetzentwurf wurde einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.

1. Lesung

4. Einsprüche gegen die Landtagswahl vom 14. Juni 1970

Bericht des Wahlprüfungsausschusses
— Drucksache 7:67 —

Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.

5. Aufgaben des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:55 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6. Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Landeswahlausschusses

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:69 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

7. Bestellung eines Gremiums nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146)

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:70 —

Der Antrag wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen.

8. Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:71 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

9. Berufung von Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:72 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

10. Veräußerung von Grundstücken

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:47 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

11. Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten

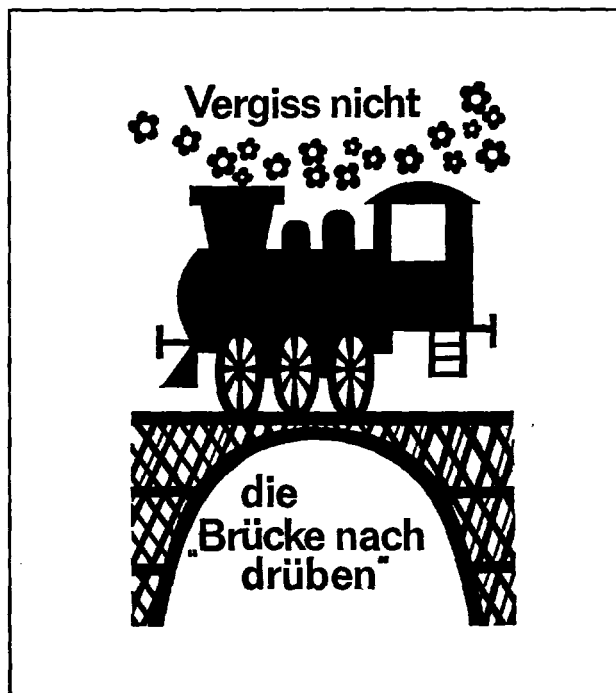
Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7:45 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

12. Mitbestimmung im Schulwesen

Antrag der Fraktion der CDU
— Drucksache 7:63 —

Der Antrag wurde einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.